

**Satzung des Vereins zur Förderung der
Katholischen Bekenntnisgrundschule
St. Antonius Hau
An der Kirche 3
47551 Bedburg-Hau**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der „Verein zur Förderung der Kath. Bekenntnisgrundschule St. Antonius Hau“ mit Sitz in Bedburg-Hau soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kath. Bekenntnisgrundschule St. Antonius in Bedburg-Hau und deren Schüler (Förderung der Jugendpflege und Erziehung).

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung zusätzlicher Lernmittel und Einrichtungsgegenstände sowie weitere förderungswürdige Belange der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Falls innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages seine Ablehnung nicht mitgeteilt ist, gilt die Aufnahme als erfolgt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod eines Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- c) durch Ausschluss seitens des Vorstands

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Zwecke des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt oder länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat und seiner Zahlungspflicht ungeachtet einer Aufforderung nicht nachkommt. Der Beschluss des Ausschlusses ist, mit den Gründen versehen, dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, den das Mitglied selbst bestimmt. Den jährlichen Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Wahl der Kassenprüfer.

Die beiden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss. Sie berichten vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Die

Die Kassenprüfer werden wechselweise für zwei Jahre gewählt, in den ungeraden Jahren der 1. Kassenprüfer in den geraden Jahren der 2. Kassenprüfer.

5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf Auftrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder vorzunehmen.

§ 9

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Beisitzer kraft ihres Amtes sind der Leiter der Schule und der Vorsitzende der Schulpflegschaft soweit sie Mitglieder des Fördervereins sind. Der Vorstand kann zu jeder Sitzung Gäste zulassen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§11

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.

1. Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Erstellung des Jahresberichtes für das Geschäftsjahr;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstand im Amt.

Wiederwahl ist möglich; wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das , Vereinsvermögen an die Gemeinde Bedburg-Hau mit der Auflage, es für Zwecke der Kath. Bekenntnisgrundschule St Antonius Hau zu verwenden.

Sollte die Schule nicht mehr bestehen oder mit anderen Schulen verbunden worden sein, soll Die Gemeinde Bedburg-Hau das Vermögen für die Nachfolgeschule verwenden; für die Zwecke, die nicht ohnehin aus Etatmitteln des Schulträgers zu erfüllen sind. Erforderlichenfalls ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.10.1996 errichtet, am 24.04.2001 geändert und auf der Mitgliederversammlung am 08.05.2001 beschlossen.